



Richtlinie Beiträge an den Schulsport

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann kantonale Schulsportanlässe aus dem Fonds zur Förderung des Sports sowie spezielle Schulsportevents aus dem ordentlichen Budget „Schulsport“ fördern.

1. Vergabe von Beiträgen an den Schulsport aus dem ordentlichen Budget

- a. Beitragsberechtigung
 - aufwändige Schulsporttage (Engagement Schiedsrichter, Strassenabsperungen etc.);
 - spezielle Schulsportevents wie z.B. Leistungstests (Verbrauchsmaterial);
 - Reisespesen Schweizerischer Schulsporttag oder CS-Cup-Finaltag.
- b. Beitragsvoraussetzung

Es werden nur Beiträge an Sportanlässe und Schulsportevents ausgerichtet, welche im Kanton Schwyz stattfinden oder von Schwyzer Schülern besucht werden.
- c. Beitragshöhe

Schulsportevents werden pauschal mit Fr. 200.-- pro Event unterstützt.

2. Vergabe von Beiträgen aus dem Fonds zur Förderung des Sports

- a. Beitragsberechtigung

Unterstützt werden die Durchführung sowie die Teilnahme an kantonalen und nationalen Schulsportanlässen.
- b. Beitragsvoraussetzung

Kantonale Schulsportanlässe werden nur unterstützt, sofern der Verband Sport und Schule Schwyz (SSSZ) oder ein anderer Mitgliederverein des Sportverbands Kanton Schwyz SKS als Träger der Veranstaltung in Erscheinung tritt.
- c. Beitragshöhe

Kantonale Schulsportanlässe werden vom SSSZ entsprechend der Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsdepartement unterstützt. Nationale Schulsportanlässe werden gemäss Ziffer 2/Stufe 1 der Richtlinie „Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung“ behandelt.

3. Beitragsgesuch

Gesuche um Beiträge (exkl. kantonale Schulsportanlässe) sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen vorzubereiten:

- Angaben über den Veranstalter (Konto lautend auf die/den Schule/Organisator);
- Ausschreibung/das Programm als pdf-Datei;
- Veranstaltungsdauer;
- Teilnehmeranzahl.

Bis spätestens 30 Tage nach der Durchführung des Schulsportevents sind vom Organisator/von der Schule die finalen Angaben/die definitive Rang-/Teilnehmerliste unaufgefordert mit dem entsprechenden Formular (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen legt entweder die Abteilung Sport die Beitragshöhe fest (Ziffer 1) oder dem zuständigen Fondsorgan wird die Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt (Ziffer 2).

4. Abrechnung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt nach Eingang der definitiven Rang-/Teilnehmerliste bis spätestens Ende des jeweiligen Quartals.

5. Pflichten

Die Beitragsempfänger gemäss Ziffer 2 verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ in der offiziellen Ausschreibung, auf der Rangliste sowie einem Banner/einer Beachflag gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2019.